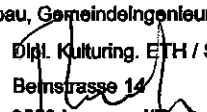


Geringfügige Änderung der Überbauungsordnung " Obere Wegmatte " gem. Art. 122 BauV

29. Mai 1995		Vermessung, Tiefbau, Gemeindegemeinschaftswesen Heinz Ruefer  Dipl. Kulturing. ETH / SIA Kreisgeometer Beinstrasse 14 3530 Langnau / E Tel. 035-21060 Fax. 035-26243

GENEHMIGUNGSVERMERKE

Publikationen: Im Amtsanzeiger Nr. 23 vom 09.06.95 Im Amtsblatt Nr. 42 vom 14.06.95

Öffentliche Auflage von 12.06.95 bis 11.07.95

Erladigte Einsprachen: Keine

Unerledigte Einsprachen : 1 Rechtsverwahrung

Beschlossen durch den Gemeinderat Trubschachen am: 21.06.95

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt Trubschachen, den 15.11.95

Der Gemeindepräsident



H.R. Soltermann

Der Sekretär



S. Bichsel

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung 26. FEB. 1996

Geringfügige Änderung der Überbauungsordnung „Obere Wegmatte“ Trubschachen

Einleitende Bemerkung:

Die vorliegenden Fassung der Überbauungsordnung „Obere Wegmatte“ basiert auf der von der Kantonalen Baudirektion am 17. Juni 1992 genehmigten Überbauungsordnung.

Artikel, welche geändert oder neu geschrieben wurden, sind am Rand mit einem schwarzen Balken gekennzeichnet.

Der neue oder geänderte Text ist *kursiv* gedruckt. Die gestrichenen Artikel oder Teile davon sind am Schluss dieser Fassung aufgeführt.

29.05.95

Ingenieur- und Vermessungsbüro
H. Ruefer
dipl. Kulturing. ETH / STA
3550 Langnau

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines

- Art. 1 Wirkungsbereich
- Art. 2 Stellung zur Grundordnung
- Art. 3 Nutzung, Gebietsunterteilung
- Art. 4 Inhalt des Überbauungsplanes
- Art. 5 Architektonische Gestaltung
- Art. 6 Lärmimmissionen

Hauptgebäude

- Art. 7 Baupolizeiliche Masse
- Art. 8 Baulinien, Gebäudeabstände
- Art. 8 Firststrichtungen, Dachgestaltung

Anbauten

- Art. 10 Nutzung
- Art. 11 Baupolizeiliche Masse
- Art. 12 Anbaubereiche, Grenzanbau
- Art. 13 Dachgestaltung

Nebengebäude

- Art. 14 Nutzung
- Art. 15 Baupolizeiliche Masse
- Art. 16 Abstände, Grenzanbau
- Art. 17 Dachgestaltung

Gemeinschaftsbauten und -anlagen

- Art. 18 Siedlungsplatz, Grünbereiche

Baubewilligungsverfahren

- Art. 19 Baubewilligungsverfahren

Umgebung

- Art. 20 Umgebungsgestaltungsplan
- Art. 21 Bepflanzung
- Art. 22 Kinderspielplätze

Weitere Bestimmungen

- Art. 23 Erschliessung
- Art. 24 Parkierung
- Art. 25 Versickerung
- Art. 25 Energie
- Art. 27 Zivilschutzräume
- Art. 28 Inkrafttreten

Anhänge

Allgemeines

Artikel 1

Wirkungsbereich

1) Der Wirkungsbereich der Überbauungsordnung ist im Überbauungsplan Nr. 1a mit einem strichpunktierten Perimeter gekennzeichnet.

Artikel 2

Stellung zur Grundordnung

1) Soweit die nachfolgenden Überbauungsvorschriften nichts anderes bestimmen, gilt das Baureglement der Gemeinde Trubschachen.

Artikel 3

Art der Nutzung, Gebietsunterteilung, Etappierung

1) Im ganzen Perimetergebiet ist der Mindestanteil an Erstwohnungen im Sinne von Art. 73 BauG vorgeschrieben.

2) Dies bedeutet, dass mindestens 50 % der innerhalb des Perimeters erstellten Wohnungen von Personen genutzt werden, die in der Gemeinde Steuerdomizil haben. Abweichungen von dieser Bestimmung gelten als Änderung der Zweckbestimmung und sind im Sinne von Art. 4. Abs. 2 Lit. b BewD bewilligungspflichtig. Der Gemeinderat kann aufgrund mangelnder Nachfrage befristete Ausnahmen bewilligen.

3) Im Wirkungsbereich soll eine gemischte Wohn-Gewerbeüberbauung entstehen. Er wird in drei Teile unterteilt:

- Gebiet A für freistehende Wohnbauten, Zwischenbauten sind möglich
- Gebiet B für zusammengebaute Wohnbauten (verdichtete Bauweise im ländlichen Raum)
- Gebiet C für gemischte Wohn-/ Gewerbenutzung

4) *Im Freihaltegebiet am nordwestlichen Perimeterrand sind nur Anlagen zum Schutz des darunterliegenden Baugebietes vor Hangmuren erlaubt. Eine Begrünung mit einheimischen Sträuchern soll nebst der Unterstützung des Hangschutzes auch der Kaschierung von notwendigen baulichen Massnahmen und als hangseitiger Abschluss des Baugebietes dienen.*

- Verzicht der Grundeigentümer auf eine 2. Überbauungsordnung.
- Auszonung der anschliessenden Bauzone.

Artikel 4

Inhalt des Überbauungsplanes

- 1) Im Überbauungsplan werden verbindlich geregelt:
- Die Lage und Abmessung der Baufelder für Hauptgebäude
 - Bereiche für eingeschossige unbewohnte An- und Nebenbauten
 - Die Lage der Baulinien mit teilweiser Anbaupflicht
 - Die Erdgeschosshöhen für Gebiet A, B und C
 - Die Firstrichtungen, die maximalen Firsthöhen
 - Lage und Abmessungen der gemeinschaftlich genutzten Flächen
 - Die Lage der anzupflanzenden einheimischen und standortgerechten Hochstammbäume
 - Der Raum für Basis- und Detailerschliessungsstrassen, der Parkieranlagen sowie der Fusswege und Plätze.

Artikel 5

Architektonische Gestaltung

- 1) Die gesamte Überbauung hat als Einheit in Erscheinung zu treten. Bauvolumen, Dachgestaltung, Farbgebung und Materialwahl sind aufeinander abzustimmen.
- 2) Fassadenfarben und -materialien sind auf die Umgebung und die Nachbarbauten abzustimmen. Grossflächige grelle Anstriche sind nicht erlaubt. Es sind traditionelle Baumaterialien wie verputztes Mauerwerk, Holz, Glas, Ziegel etc. zu verwenden.

Artikel 6

Lärmimmissionen

- 1) Für die einzelnen Gebiete gelten folgende Empfindlichkeitsstufen (LSV Art. 43):
- Gebiet A und B: II
 - Gebiet C: III

Hauptgebäude

Artikel 7

Baupolizeiliche
Masse, Mass der
Nutzung

¹⁾ Die Geschosszahl beträgt 1 für das Gebiet A, 2 für das Gebiet B und C. Der Dachausbau ist gestattet. Die maximal zulässige Kniewandhöhe beträgt im Gebiet A 1.6 m und im Gebiet B und C 0.8 m.

²⁾ *Abgrabungen sind im Gebiet C31 für Zufahrten auf der halben Gebäudelänge zulässig; weitere Abgrabungen sind rund um das Gebäude dieses Baufeldes C31 bis auf eine Tiefe von 1.5 m zulässig.*

³⁾ Es gelten folgende maximalen Gebäudelängen (GL), Gebäudebreiten (GB), Firsthöhen (FH), Erdgeschosshöhen (EGH), grosse (gGA) und kleine (kGA) Gebäudeabstände, Wohneinheiten (ab 100 m² BGF = 1 Wohneinheit) und Grünflächenziffer (GFZ):

Baufeld A:	max. GL	12.0 m
	max. GB	10.0 m
	* max. FH	754.0 - 758.0 M.ü.M.
	* max. EGH	746.0 - 750.0 M.ü.M.
	max. GA	10.0 m
	min. GA	7.0 m
	max. 9 Wohneinheiten	
	min. 7 Wohneinheiten	

Baufeld B1:	max. GL	30.0 m
	max. GB	12.0 m
	max. FH	752.5 M.ü.M.
	max. EGH	741.5 M.ü.M.
	max. GA	6.0 m
	min. GA	4.0 m
	max. 5 Wohneinheiten	
	min. 3 Wohneinheiten	

Baufeld B2:	max. GL	30.0 m
	max. GB	12.0 m
	* max. FH	753.0 - 753.5 M.ü.M.
	* max. EGH	742.0 - 742.5 M.ü.M.
	max. GA	6.0 m
	min. GA	4.0 m
	max. 7 Wohneinheiten	
	min. 4 Wohneinheiten	

Baufeld B3: max. GL 30.0 m
 max. GB 12.0 m
 * max. FH 753.5 - 754.5 M.ü.M.
 * max. EGH 742.5 - 743.5 M.ü.M.
 max. GA 6.0 m
 min. GA 4.0 m
 max. 7 Wohneinheiten
 min. 4 Wohneinheiten

Baufeld B4: max. GL 30.0 m
 max. GB 12.0 m
 * max. FH 754.0 - 755.5 M.ü.M.
 * max. EGH 743.0 - 744.5 M.ü.M.
 max. GA 6.0 m
 min. GA 4.0 m
 max. 10 Wohneinheiten
 min. 6 Wohneinheiten

Baufeld B5: max. GL 30.0 m
 max. GB 12.0 m
 * max. FH 754.5 - 755.5 M.ü.M.
 * max. EGH 743.5 - 744.5 M.ü.M.
 max. GA 6.0 m
 min. GA 4.0 m
 max. 7 Wohneinheiten
 min. 3 Wohneinheiten

Baufeld C1: max. GL 30.0 m
 max. GB 12.0 m
 * max. FH 752.0 - 752.2 M.ü.M.
 * max. EGH 741.0 - 741.2 M.ü.M.
 max. GA 6.0 m
 min. GA 4.0 m
 max. 8 Wohneinheiten
 min. 3 Wohneinheiten

Baufeld C2: max. GL 30.0 m
 max. GB 12.0 m
 max. FH 752.7 M.ü.M.
 max. EGH 741.7 M.ü.M.
 max. GA 6.0 m
 min. GA 4.0 m
 max. 6 Wohneinheiten
 min. 3 Wohneinheiten

Baufeld C3: max. GL 30.0 m
 max. GB 12.0 m
 max. FH 753.8 M.ü.M.
 max. EGH 742.5 M.ü.M.
 max. GA 6.0 m
 min. GA 4.0 m

* Lage gemäss Überbauungsplan, Höhen in den Zwischenbereichen müssen interpoliert werden.

Artikel 8

Baulinien,
Gebäudeabstände

- 1) In den Baufeldern können Fassaden bis an die Baulinien (Baufeldbegrenzung) gestellt werden. An Linien mit Anbaupflicht muss gebaut werden.
- 2) Baukuben unter dem selben Dach müssen unter sich einen Abstand von 1.50 m (min.) und 2.50 m (max.) aufweisen (vgl. Skizze im Anhang A).
- 3) *Zwischen den Baufeldern C3.1 und C3.2 kann ein feingliedriger Zwischenbau bis auf eine Höhe von 750.0 M.ü.M. erstellt werden. Die maximale Breite beträgt 11.0 m.*

Artikel 9

Firstrichtungen,
Dachgestaltung

- 1) Die Firstrichtungen sind im Überbauungsplan Nr. 1a verbindlich fixiert.
- 2) Die Hauptgebäude müssen mit gleichgeneigten Satteldachformen versehen werden.
- 3) Die Neigung der Hauptdachflächen muss im Minimum 30 Grad und darf im Maximum 40 Grad a.T. betragen.
- 4) Der Dachvorsprung muss im Baufeld A traufseitig mind. 1.0 m, giebelseitig mind. 0.6 m und in den übrigen Baufeldern traufseitig mind. 1.30 m, giebelseitig mind. 1.0 m betragen.
- 5) Sonnenkollektoren sind sorgfältig in die Dachfläche zu integrieren, wobei die kompakte Anordnung der Kollektoren einerseits und eine geschlossene, ruhige Gesamtwirkung des Daches andererseits zu beachten sind. Kollektoreneinfassungen sind in der Farbe des Daches zu halten. Es ist in jedem Fall zu prüfen, ob Dach- oder Fassadenflächen von Anbauten zur Aufnahme von Kollektoren geeignet wären (vgl. Broschüre Sonnenenergie im Orts- und Landschaftsbild, Schriftenreihe Schweizer Heimatschutz Nr. 1). Die

Konzentration von Sonnenkollektoren auf Anbauten zugunsten freigehaltener Hauptdachflächen ist zu bevorzugen.

6) Dacheinschnitte sind nicht gestattet.

7) Für Dacheindeckung sind Ziegel oder Faserzement-Dachschieferplatten in den Farben rot oder braun gestattet. Die einmal gewählte Eindeckungsart ist für ein ganzes Baufeld verbindlich; vorbehalten bleibt Abs. 5.

8) Verschalungen oder Verbindungen der Stirnwand und / oder der Kniewand mit Dachelementen sind nicht gestattet. Ort- und Traufbrett sind auf die konstruktiv bedingten Masse zu beschränken.

Anbauten

Artikel 10

Nutzung

1) In den Bereichen für 1- geschossige Anbauten der Baufelder B und C sind Bauten als Unterstände, Geräteräume, Holzschöpfe, etc. (keine Kleintierställe) gestattet.

2) Im Anbaubereich für Wintergärten der Baufelder B und C dürfen nur unbewohnte Anbauten wie offene Gartenlauben, Pergolen, Gewächshäuser, offene Treppen, Schöpfe usw., sowie Energiewintergärten erstellt werden.

3) Im Baufeld A sind die Anbauten als Zwischenbauten zu konzipieren, wobei u.a. die Parkierung für min. 2 Wohneinheiten und gemeinsame Schutzräume darin vorzusehen sind.

Artikel 11

Baupolizeiliche
Masse

1) Es sind 1- geschossige Anbauten gestattet.

2) Die Traufhöhe beträgt max. 2.50 m ab Erdgeschosshöhe.

3) In den Baufeldern B und C darf die Länge der Anbauten pro Wohneinheit 4.00 m nicht überschreiten.

Artikel 12

Anbaubereiche,
Grenzanbau

¹⁾ Anbauten sind innerhalb der Anbaubereiche und der Baufelder gestattet.

²⁾ Der seitliche Grenzabstand beträgt 2.00 m. Im Baufeld A ist der Grenzanbau gestattet, in den übrigen Baufeldern nur, wenn der Nachbar zustimmt oder wenn an einen nachbarlichen, an der Grenze stehenden Anbau gebaut werden kann.

Artikel 13

Dachgestaltung

¹⁾ Die Zwischenbauten in Baufeld A sind mit Flachdächern zu versehen, welche als Terrasse oder Grünfläche auszubilden sind.

²⁾ Die Anbauten in den Baufeldern B und C sind in die Dachgestaltung der Hauptgebäude zu integrieren.

³⁾ Anbauten müssen angemessene Dachvorsprünge aufweisen; auf Wintergärten, offene Gartenlauben und dgl. ist diese Vorschrift nicht anzuwenden.

⁴⁾ Pultdächer und Satteldächer sind mit einer Neigung von 10 - 25 Grad a.T. gestattet; offene Gartenlauben dürfen eine horizontale Balkenlage aufweisen, welche mit Pflanzen überwachsen wird.

⁵⁾ Für Sonnenkollektoren gilt Art. 9 Abs. 5 sinngemäss.

⁶⁾ Für die Dacheindeckung und für Verschalungen gilt Art. 9 Abs. 7 und 8 sinngemäss, Wintergärten, Gewächshäuser und offene Gartenlauben ausgenommen.

Nebenbauten

Artikel 14

Nutzung

¹⁾ In den dafür bezeichneten Bereichen der Baufelder B und C sind Nebenbauten als Geräteräume, Unterstände für Velos, Kleintierställe usw. gestattet.

³⁾ Im speziell für Autounterstände bezeichneten Gebiet sind gegen die Strasse offene Nebenbauten auszubilden.

Artikel 15

Baupolizeiliche
Masse

1) Nebenbauten in den dafür bezeichneten Bereichen dürfen nur eingeschossig mit einer max. Höhe von 3.00 m ab angrenzendem Erschliessungsweg und mit einer max. Grundfläche von 6.00 m² erstellt werden.

2) Die Autounterstände in den dafür bezeichneten Baufeldern dürfen nur eingeschossig, mit einer max. Höhe von 745.0 - 749.0 M.ü.M. und einer Tiefe von max. 6.5 m erstellt werden.

3) Garagen dürfen nur quer zur Erschliessungstrasse genutzt werden. Die Einfahrt muss seitlich erfolgen und darf nicht direkt auf die Erschliessungsstrasse erfolgen.

Artikel 16

Abstände,
Grenzanbau

1) An Parzellengrenzen ohne Anbaupflicht haben Nebenbauten gegenüber Parzellengrenzen einen Abstand von min. 2.00 m einzuhalten.

2) Der Grenzanbau ist gestattet, wenn der Nachbar zustimmt oder wenn an ein nachbarliches, an der Grenze stehendes Nebengebäude gebaut werden kann.

3) Nebenbauten und Autounterstände in den Baufeldern B und C sind zwingend an die Baulinien mit Anbaupflicht für unbewohnte Neubauten zu stellen.

Artikel 17

Dachgestaltung

1) Für die Dachgestaltung gelten die Vorschriften für Anbauten sinngemäss.

Gemeinschaftsbauten und -anlagen

Artikel 18

Siedlungsplatz,
Grünbereiche

¹⁾ Der Siedlungsplatz und die Grünbereiche sind integrierende Bestandteile des Siedlungskonzeptes; sie gliedern einerseits die Überbauung, andererseits dienen sie verschiedenen Nutzungen (Spiel- und Begegnungsplätzen, Gemüsegärten usw.). Es gilt darin ein absolutes Bauverbot.

²⁾ Die definitive Ausstattung und Gestaltung der Grünbereiche ist im Baugesuchsverfahren mit dem Umgebungsgestaltungsplan endgültig zu regeln, wobei Art. 19 und 20 der Überbauungsvorschriften zu beachten sind.

Baubewilligungsverfahren

Artikel 19

Baubewilligungs-
verfahren

¹⁾ Die Überbauung eines Baufeldes muss als einheitliches Richtprojekt eingereicht werden und darf in höchstens zwei Etappen realisiert werden. Sind bei der Baugesuchseingabe noch nicht alle Bauherren eines Baufeldes bekannt, so kann die Gemeindebehörde den Umfang der Baueingabe reduzieren.

²⁾ Zur materiellen Prüfung von Baugesuchen zieht die Gemeinde Sachverständige gemäss Art. 23 BewD bei (Verfasser der Überbauungsordnung, Ortsplaner, Denkmalpfleger, etc.).

Umgebung

Artikel 20

Umgebungsge-
staltungsplan

¹⁾ Mit jeder Baueingabe ist ein Umgebungsgestaltungsplan einzureichen (Art. 15 Abs. 1 lit. d BewD). Der Plan kann mit dem Erdgeschossgrundriss kombiniert

werden und muss sich mindestens auf den Umfang eines Baufeldes beziehen. Im Umgebungsgestaltungsplan ist folgendes festzuhalten:

- Terrainveränderungen (Abgrabungen, Aufschüttungen), wobei die Terrainhöhen den im Überbauungsplan fixierten Erdgeschoßhöhen entsprechen sollen.
- Böschungen
- Stützmauern
- Einfriedungen von Hausparzellen mit Zäunen, Hecken oder sichtbehindernden Wänden.

²⁾ Eine *lockere* Abgrenzung der Grundstücke mittels Niederhecken, *Palisaden* und *Erdwällen* ist gestattet. Für Niederhecken sind einheimische und standortgerechte Sträucherarten zu verwenden. Sie sind entsprechend ihrem Wachstum regelmässig zu schneiden. Die Höhe darf *1.2 m* nicht überschreiten.

³⁾ Sichtschutzwände an den Längsseiten der Gebäude sind bis zu einer max. Entfernung von *4.00 m* ab Fassade gestattet. Die Höhe von Sichtschutzwänden darf max. *2.00 m* betragen (ab höher gelegenem Terrain).

⁴⁾ *Entlang der Wegstöckdistrasse ist ein Streifen von 1.00 m Breite von jeglichen Einfriedungen frei zu halten. (Schneeräumung)*

Artikel 21

Bepflanzung

¹⁾ Die im Überbauungsplan festgelegten Bepflanzungen wie Hochstammbäume und Heckenanlagen sind etappenweise, entsprechend dem Baufortschritt, auszuführen und dauernd zu erhalten. Abgestorbene Pflanzen und Bäume müssen ersetzt werden.

Artikel 22

Kinderspielplätze

¹⁾ Der Siedlungsplatz und die Grünbereiche sollen Kinderspielplätze für verschiedene Altersstufen beinhalten.

Weitere Bestimmungen

Artikel 23

Erschliessung

- 1) Basis- und Detailerschliessungsstrassen sind im besonderen Plan festgelegt.
- 2) *Die Erschliessungsstrasse soll grundsätzlich als Wohn- oder verkehrsberuhigte Strasse ausgestaltet werden.*
- 3) Sämtliche Gebäudezugänge sind behindertengerecht zu gestalten (Art. 22, 23 BauG).
- 4) Entlang der Staatsstrasse ist ein Landstreifen für die spätere Weiterführung des 1.80 m breiten Trottoirs auszuscheiden.
- 5) Die Lage der übrigen Basis- und Detailerschliessungen (Ver- und Entsorgung) werden im besonderen Plan geregelt.
- 6) Der Erschliessungsvertrag vom 31.05.91 bildet integrierender Bestandteil dieser Vorschriften gemäss Art. 89 Abs. 4 BauG. Vorbehalten bleibt die Erhebung von Grundeigentümerbeiträgen gemäss Art. 112 ff BauG.

Artikel 24

Parkierung

- 1) Die gemäss Art. 49 ff BauV vorgeschriebenen Autoabstellplätze sind einerseits in Form von Unterständen in den dafür vorgesehenen Streifen, andererseits im Bereich der Detailerschliessung anzulegen (Besucherparkplätze).
- 2) Sämtliche Verkehrsflächen, die als Basis- oder Detailerschliessung gelten, sind mit einem festen Belag, wie z.B. HMT, Verbundsteine, etc. zu versehen. *Fuss- und Gehwege sowie Besucherparkplätze müssen aus sickerfähigem Material bestehen oder das Wasser ist im unmittelbaren Bereich versickern zu lassen.*

Artikel 25

Versickerung

- 1) *Nicht verschmutztes Regenwasser von Dächern, Zufahrten, Fuss- und Gehwegen, Parkplätzen udgl. sowie Reinabwasser wie Brunnen und Sickerwasser, Grund- und Quellwasser muss an Ort und Stelle versickert*

werden. Für den Abfluss von Starkniederschlägen kann ein Überlauf in die Trub vorgesehen werden.

Artikel 26

Energie

¹⁾ Die Wärmeversorgung ist womöglich zu koordinieren und als Gemeinschaftswerk zu realisieren.

²⁾ Die Verwendung erneuerbarer Energien ist anzustreben.

Artikel 27

Zivilschutz-
räume

¹⁾ Die Zivilschutzräume sind zu koordinieren. Pro Baufeld soll max. 1 gemeinsamer Schutzraum erstellt werden.

²⁾ Der Bedarf an öffentlichen Schutzräumen ist mit der Gemeinde abzusprechen und bei der Baugesuchseingabe zu berücksichtigen.

Artikel 28

Inkrafttreten

¹⁾ Die Überbauungsordnung tritt mit der Genehmigung durch die kantonale Baudirektion in Kraft (Art. 110 BauV).

Wegfallende oder geänderte Artikel

Artikel 4

folgende Abschnitte fallen weg:

- Die Lage und Abmessung des Baufeldes Erdgeschoss Gewerbe im Gebiet C
- Die Höhen des 1. Wohngeschosses im Gebiet C

Artikel 7

folgende Teile der Absätze fallen weg:

1) ..., wobei beim Gebiet C das untere Geschoss für eine reine Gewerbenutzung bestimmt ist...

2) Baufelder im Gebiet C neu definiert

Artikel 8

3) gestrichen

4) gestrichen

Artikel 9

folgende Teile der Absätze werden gestrichen:

2) ... im Baufeld C2 ist auch ein Zeltdach mit gleicheneigten Dachflächen und im Baufeld CE sind nur Flachdächer gestattet.

3) ... im Baufeld C2 muss im Falle eines Zeltdaches die Dachneigung zwischen 25 und 30 Grad a.T. betragen.

7) ... Die Flachdächer im Baufeld CE sind zu begrünen oder als Terrassen auszubilden.

Artikel 15

folgender Teil des Absatzes wird gestrichen:

2) ... wobei die nördliche Mauer so konstruiert werden soll, dass sie die Stützfunktion für die vorgesehene Aufschüttung im Wohngebiet B übernehmen kann.

Artikel 18

gestrichen

Artikel 19

Wird durch Artikel 24 in der geringfügig geänderten Fassung der Überbauungsordnung neu formuliert

Artikel 20

folgender Absatz wird gestrichen:

³⁾ ... im Gebiet ...